

Beschluss vom 4. Juni 2019, Nr. 455

Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen (abgeändert mit Beschluss Nr. 386 vom 09.06.2020 und Beschluss Nr. 536 vom 22.06.2021)

Anlage A

Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Reihenfolge der Stellenbesetzung

1. Die Stellen, die frei oder ganzjährig verfügbar sind, werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in der folgenden Reihenfolge besetzt:

- a) unbefristete Aufnahme von Lehrpersonal, das um Wiederaufnahme in den Dienst gemäß Artikel 516 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, angesucht hat,
- b) unbefristete Aufnahme von Lehrpersonal im Rahmen der Stellen, die nach Abschluss der Maßnahmen zur Mobilität im rechtlichen Stellenplan frei sind,
- c) unbefristete Aufnahme von Lehrpersonal im Rahmen der Stellen, die im Landeszusatzstellenplan gemäß Artikel 5, verfügbar sind,
- d) befristete Aufnahme von Lehrpersonal im Rahmen der Stellen, die frei oder verfügbar sind.

2. ABSCHNITT ZEITLICH UNBEFRISTETE AUFNAHME

Art. 2 Wiederaufnahme in den Dienst

1. Das Lehrpersonal, welches in der Vergangenheit unbefristet beschäftigt war, kann wieder aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für die Wiederaufnahme sind der Besitz der Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst sowie das positive Gutachten des Personalrates des Landesschulrates. Außerdem gelten die Voraussetzungen, welche der Artikel 516 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/1994 vorsieht.
3. Die zuständige Abteilung gewährt die Wiederaufnahme in den Dienst im Ausmaß von in der Regel zehn Prozent der Stellen im jeweiligen Stellenplan oder in der jeweiligen Wettbewerbsklasse, die im entsprechenden Jahr für die unbefristete Aufnahme auf Stellen im rechtlichen Stellenplan oder im Landeszusatzstellenplan zur Verfügung stehen.
4. Die Stelle, welche die Lehrperson gemäß Absatz 1 im ersten Schuljahr erhält, stellt einen provisorischen Dienstsitz dar. Die Zuweisung des Dienstsitzes in den folgenden Schuljahren und die Zuweisung des definitiven Dienstsitzes sind in Kollektivvertragsverhandlungen zur Mobilität geregelt.

Art. 3

Stellen für die unbefristete Aufnahme (rechtlicher Stellenplan)

1. Für die unbefristete Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen stehen 90 Prozent der ganzen, freien Stellen im rechtlichen Stellenplan zur Verfügung.
2. Eventuelle Bruchteile werden auf die höhere ganze Zahl aufgerundet, wenn sie 0,50 oder mehr betragen, und auf die niedrigere ganze Stelle abgerundet, wenn sie weniger als 0,50 betragen.
3. Falls in einigen Stellenplänen oder Wettbewerbsklassen Lehrpersonal überzählig ist oder in den kommenden Schuljahren überzähliges Lehrpersonal absehbar ist, kann die zuständige Abteilung nach Anhörung der Gewerkschaftsorganisationen die unbefristete Aufnahme von Lehrpersonal aussetzen oder den Prozentsatz für die Besetzung der Stellen gemäß Absatz 1 herabsetzen.

Art. 4 Ranglisten für die unbefristete Aufnahme

1. Das Gesamtkontingent der jährlich für die unbefristete Aufnahme des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zur Verfügung stehenden Stellen wird folgendermaßen vergeben:

- a) zu 50 Prozent auf Grund der Bewertungsranklisten der Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen,
- b) zu 25 Prozent auf Grund der Landesranklisten mit Auslaufcharakter laut Absatz 1-bis Buchstabe a) von Art. 12 des [Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24](#), in geltender Fassung,
- c) zu 25 Prozent auf Grund der neuen Landesranklisten laut Absatz 1-bis Buchstabe b) von Art. 12 des [Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24](#), in geltender Fassung.

2. Die unbefristete Aufnahme erfolgt auf Grund der Ranglisten gemäß Absatz 1, welche abwechselnd in der folgenden Reihenfolge verwendet werden: Rangliste gemäß Buchstabe a), Rangliste gemäß Buchstabe b), Rangliste gemäß Buchstabe a), Rangliste gemäß Buchstabe c). Ausgehend von der Rangliste, auf deren Grundlage die letzte Stelle vergeben wurde, wird die Aufnahme im darauffolgenden Schuljahr in der oben beschriebenen Reihenfolge fortgesetzt.

Wenn bei der unbefristeten Aufnahme:

- a) in der deutschsprachigen Schule und in den Schulen der ladinischen Ortschaften für das Schuljahr 2015/2016 aufgrund des Wechsels die erste zu vergebende Stelle nicht an die Bewertungsrankliste laut Absatz 1 Buchstabe a) gegangen ist, wurde mit der Landesrankliste laut Absatz 1 Buchstabe c) begonnen;
- b) in der italienischsprachigen Schule für das Schuljahr 2017/2018 aufgrund des Wechsels die erste zu vergebende Stelle nicht an die Bewertungsrankliste laut Absatz 1 Buchstabe a) gegangen ist, wurde mit der Landesrankliste laut Absatz 1 Buchstabe b) begonnen.

Wenn in den vorhergehenden Schuljahren keine unbefristete Aufnahme erfolgt ist und wenn die erste zu vergebende Stelle nicht an die Bewertungsrankliste laut Absatz 1 Buchstabe a) geht, wird für die unbefristete Aufnahme in der deutschsprachigen Schule und in den Schulen der

ladinischen Ortschaften mit der Landesrankliste laut Absatz 1 Buchstabe c) begonnen, während in der italienischsprachigen Schule mit der Landesrankliste laut Absatz 1 Buchstabe b) begonnen wird.

3. Wenn die Ranglisten laut Absatz 1, Buchstabe a) für einen Stellenplan der Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule aufgebraucht ist, werden für die unbefristete Aufnahme die zur Verfügung stehenden Stellen auf der Grundlage der verbliebenen Ranglisten vergeben. Wenn zwei Ranglisten aufgebraucht sind, werden alle Stellen auf der Grundlage der restlichen Rangliste vergeben.

4. Wenn die Stellenwahl online erfolgt, wird gemäß [Landesgesetz vom 12. Dezember 1996, Nr. 24](#), Art. 12, Absatz 2quater in geltender Fassung, die günstigere Position in den Ranglisten auch für den Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen verwendet. Das daraus resultierende Verzeichnis wird mindestens 48 Stunden vor Beginn der Stellenwahl veröffentlicht. Diese Bestimmung wird nur auf die Landesranklisten mit Auslaufcharakter und auf die neuen Landesranklisten, nicht hingegen auf die Bewertungsranklisten der Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen angewendet.

5. Ab dem Schuljahr 2019/20 werden für die Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag der italienischen Schulen, die mit Anweisung des Arbeitsgerichts Bozen in den Landesranglisten oder in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter mit Code „05 Erwartung eines Urteils“ eingetragen sind und aufgrund ihrer Position in den Ranglisten eine Stelle erhalten würden, keine Reservierung mehr vorgenommen. Die betreffenden Lehrpersonen bleiben bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. bis zu einer Maßnahme des MIUR bzw. eines Verzichtes der Lehrpersonen auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag in den Ranglisten mit Code „05 Erwartung eines Urteils“. Der Verzicht auf den Vorbehalt „05“ bewirkt die sofortige Streichung aus den Ranglisten, weil sie einen anderen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten haben.

Art. 5 Errichtung des Landeszusatzstellenplans

1. Die zuständige Abteilung errichtet unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien einen Landeszusatzstellenplan für die zeitlich unbefristete Aufnahme von Lehrpersonal, der nach Stellenplänen und Wettbewerbsklassen untergliedert ist:

a) Im tatsächlichen Stellenplan des entsprechenden Schuljahres bestehen nach Abschluss der unbefristeten Aufnahmen mindestens zwei ganze Stellen bis mindestens Unterrichtsende.

b) Die Anzahl der Stellen im jeweiligen Landeszusatzstellenplan, die für die Aufnahme von Lehrpersonen zur Verfügung stehen, entspricht 50 Prozent der ganzen Stellen, die frei oder ganzjährig von Beginn des Schuljahres bis mindestens Unterrichtsende verfügbar sind. Eventuelle Bruchteile werden auf die höhere ganze Zahl aufgerundet, wenn sie 0,50 oder mehr betragen, und auf die niedrigere ganze Stelle abgerundet, wenn sie weniger als 0,50 betragen.

c) Die zuständige Abteilung kann nach Anhörung der Gewerkschaftsorganisationen, für die Potenzierung der unbefristeten Aufnahmen aufgrund des tatsächlichen Bedarfs an Lehrpersonen in der Grund-, Mittel- und Oberschule den Prozentsatz laut Punkt b) in den einzelnen Wettbewerbsklassen und unter Berücksichtigung der Pensionierungen in den nächsten drei Jahren sowie der eventuellen Überzähligkeiten auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

2. In jedem der Folgejahre werden so viele Lehrpersonen neu aufgenommen bis die Gesamtheit des Landeszusatzstellenplans 50 Prozent,

oder dem erhöhten Prozentsatz gemäß Buchstabe c), der ganzen Stellen entspricht, die frei oder ganzjährig von Beginn des Schuljahres bis mindestens Unterrichtsende verfügbar sind.

3. Falls bei der Erstanwendung oder in den nachfolgenden Schuljahren Lehrpersonal überzählig ist oder überzähliges Lehrpersonal absehbar ist, kann die zuständige Abteilung nach Anhörung der Gewerkschaftsorganisationen die Besetzung des Landeszusatzstellenplanes aussetzen oder den Prozentsatz für die Besetzung des Landeszusatzstellenplanes herabsetzen.

4. In den Wettbewerbsklassen A055 Musikinstrument - Oberschule und A056 Musikinstrument - Mittelschule kann in Abweichung zum Absatz 1, Buchstabe a) ein Landeszusatzstellenplan für jedes einzelne Instrument auch dann errichtet werden, wenn mindestens eine ganze Stelle vorhanden ist.

Art. 6 Besetzung der Stellen im Landeszusatzstellenplan

1. Nach Abschluss der Besetzung der jährlich freien Stellen in den jeweiligen rechtlichen Stellenplänen werden die Stellen im Landeszusatzstellenplan besetzt, indem die Ranglisten und die Bestimmungen gemäß Artikel 4 zur Anwendung kommen. Dabei wird die Reihenfolge der Ranglisten, die bei der Vergabe der freien Stellen angewandt worden ist, fortgesetzt.

2. In Abweichung von den Kriterien laut Artikel 5 und in Anwendung von Artikel 12, Absatz 3, des [Landesgesetzes Nr. 24/1996](#), in geltender Fassung, können auch Lehrpersonen in den Landeszusatzstellenplan aufgenommen werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Lehrperson, in den Landesranglisten mit mehr als 15 Jahren Dienst. Der Dienst wird dabei nach denselben Kriterien berechnet, die für die Bewertung der Unterrichtsdienste bei der Erstellung der Landesrangliste zur Anwendung kommen. Es wird allerdings das laufende Schuljahr berücksichtigt, sofern mindestens 180 Tage Dienst geleistet wurden.

b) Im Landeszusatzstellenplan für den entsprechenden Stellenplan oder die entsprechende Wettbewerbsklasse muss mindestens eine

ganze Stelle verfügbar sein.

c) Sofern sich auf Grund der Stundenzahl keine vollen Lehrstühle ergeben, können für die unbefristete Aufnahme der Lehrpersonen laut Buchstabe a) bis zu drei Restaufträge zusammengefasst werden um 18 Wochenstunden zu erreichen. Die Restaufträge werden unter Berücksichtigung des Kriteriums der leichten Erreichbarkeit der Dienstsitze gewählt.

d) Sofern die Situation laut Buchstabe c) eintritt, kann eine einzige unbefristete Aufnahme im Jahr durchgeführt werden.

e) Die Lehrperson, welche die Voraussetzungen laut Buchstabe a) erfüllt, wählt die Stelle aufgrund ihrer Position in der jeweiligen Rangliste. In keinem Fall darf sie andere Bewerberinnen und Bewerber in den Ranglisten überholen.

Art. 7

Stellenwahl für die unbefristete Aufnahme

1. Die zuständige Abteilung legt mit eigener Maßnahme die Modalitäten und den Stichtag für die Berechnung der Anzahl, die Anzahl der für die unbefristete Aufnahme zur Verfügung stehenden Stellen, sowie deren Verteilung zwischen den Ranglisten laut Artikel 4 und 6 fest.

2. Die zuständige Abteilung veröffentlicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Stellenwahl auf der eigenen Homepage das Verzeichnis der Lehrpersonen, die auf Grund ihrer Position in den Ranglisten und der Anzahl der zu vergebenden Stellen, für eine unbefristete Aufnahme in Frage kommen. Im Verzeichnis wird der Vor- und Zuname der Lehrperson, die Wettbewerbsklasse und der Zeitplan der Stellenwahl angeführt.

3. Bei der Wahl für die unbefristete Aufnahme können Stellen gewählt werden,

a) die bis zum 31. August frei oder bis zum 30. Juni verfügbar sind,

b) die gemäß dem geltenden Landesvertrag über Verwendungen und provisorische Zuweisungen des Lehr- und Erziehungspersonals mit unbefristetem Arbeitsvertrag auch für die Verwendungen und provisorischen Zuweisungen zur Verfügung stehen,

c) die mindestens 30 Prozent eines Vollauftrages umfassen (Restaufträge). Dadurch erhöht sich die Anzahl der Personen, die im jeweiligen Stellenplan oder in der jeweiligen Wettbewerbsklasse in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen werden, nicht. Weitere Modalitäten werden mit Rundschreiben der zuständigen Abteilungen festgelegt.

5. Die Lehrpersonen, welche eine Stelle gemäß Absatz 4 Buchstabe a) oder b) gewählt haben, können bei der zuständigen Schulführungskraft um die Umwandlung des Vollzeitarbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis ansuchen. Sofern die Bedingungen für die Zulassung zur Teilzeitbeschäftigung gemäß Artikel 14 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 vorliegen (z.B. Kontingent der Lehrperson in Teilzeit), wird ein Teilzeitarbeitsverhältnis begründet.

6. Die Abwesenheit bei der Stellenwahl oder der Verzicht auf eine angebotene Stelle für die unbefristete Aufnahme bewirkt die endgültige Streichung aus der Rangliste, auf deren Grundlage die Stelle angeboten worden ist. Falls die Stelle auf Grund der Landesrangliste angeboten wird, bewirkt die Abwesenheit oder der Verzicht auch die Streichung aus der ersten Gruppe der Schulranglisten.

7. Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden die unbefristeten Aufnahmen von Englischlehrpersonen der Grundschule in italienischer Sprache aufgrund der definitiven Verzeichnisse der Landesrangliste bzw. der Landesrangliste mit Auslaufcharakter vorgenommen. Diese Lehrpersonen müssen die Voraussetzungen laut Buchstaben a) und b) des Art. 23, Absatz 3 des Beschlusses vom 19.12.2017, Nr. 1421 haben. Bis zu einer neuen kollektivvertraglichen Regelung wird gemäß Art. 11, Absatz 6 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 637/2017 der Unterrichtsstundenplan der Englischlehrpersonen der Grundschule, die mindestens 8 Stunden Englisch unterrichten, an jenen der Lehrpersonen für die zweite Sprache gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols angepasst. Die Bezahlung erfolgt in Zweiundzwanzigstel.

Art. 8

Wirkung der unbefristeten Aufnahme

1. Die unbefristete Aufnahme auf Stellen des rechtlichen Stellenplans oder des Landeszusatzstellenplans erfolgt mittels Abschlusses

eines Arbeitsvertrages, welcher vom zuständigen Schulamtsleiter, von der zuständigen Schulamtsleiterin und der Lehrperson unterschrieben wird. Die rechtliche Wirksamkeit beginnt am ersten Tag des entsprechenden Schuljahres, die wirtschaftliche Wirksamkeit am Tag des Dienstantrittes. Falls die unbefristete Aufnahme einer Lehrperson ohne Unterbrechung auf einen befristeten Arbeitsvertrag folgt, und die Lehrperson aus vorschriftsmäßig nachgewiesenen Gründen höherer Gewalt den Dienst nicht aufnehmen kann, wird von der Verpflichtung des Dienstantritts abgesehen, damit der unbefristete Arbeitsvertrag seine wirtschaftliche Wirkung entfaltet.

2. Die Lehrpersonen gemäß Absatz 1 leisten das Berufsbildungs- und Probejahr gemäß den geltenden Bestimmungen.
3. Die Stelle, die die Lehrperson gemäß Absatz 1 im ersten Schuljahr wählt, stellt einen provisorischen Dienstsitz dar. Der Dienstsitz in den folgenden Schuljahren und die Zuweisung des definitiven Dienstsitzes werden in Kollektivvertragsverhandlungen zur Mobilität festgelegt.
4. Die Lehrpersonen, die eine Stammrollenstelle für den Integrationsunterricht annehmen, verpflichten sich, fünf Jahre auf einer Stelle für Integrationsunterricht zu verbleiben. Die Lehrpersonen für die Zweite Sprache, für den katholischen Religionsunterricht und für Englisch in der Grundschule verpflichten sich aufgrund der geltenden Bestimmungen für drei Jahre.
5. Lehrpersonen, die bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag für die Grundschule oder für die Mittel- oder Oberschule abgeschlossen haben, werden unabhängig von der Wettbewerbsklasse oder vom Stellenplan nicht mehr in den Landesranglisten geführt.

2. Abschnitt

ZEITLICH BEFRISTETE AUFNAHME

Art. 9

Verfügbare Stellen

1. Stellen, die nicht durch Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag und mit Personal des Landeszusatzstellenplans besetzt sind, werden auf folgende Weise vergeben:
 - a) Jahressupplenzen, zur Besetzung von freien, innerhalb 31. Dezember verfügbaren oder voraussichtlich bis zum Schulende freien Lehrstühlen oder Stellen, wobei ein Arbeitsverhältnis bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres begründet wird;
 - b) zeitweilige Supplenzen bis Ende der didaktischen Tätigkeiten, zur Besetzung von nicht freien, jedoch innerhalb 31. Dezember und bis zum Ende des Schuljahres verfügbaren Lehrstühlen und Stellen sowie Reststunden, welche nicht zur Bildung von Lehrstühlen zusammengefasst werden, mit einem Arbeitsverhältnis bis 30. Juni des jeweiligen Schuljahres;
 - c) zeitweilige Supplenzen, in allen anderen Fällen, mit zeitlich befristeten Arbeitsverträgen, beschränkt auf die für die Diensterfordernisse notwendige Dauer. Im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 (in der Folge „Einheitstext der Landeskollektivverträge“ genannt) muss dabei die Abwesenheit des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin in der Grundschule in der Regel mehr als fünf Unterrichtstage betragen. In der Sekundarschule muss der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin gemäß Artikel 6 Absatz 1 in der Regel mehr als zehn Unterrichtstage abwesend sein.

Art. 10

Auswahlverfahren

1. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Supplenz gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) erfolgt auf Grund der Landesranglisten und der Schulranglisten.
2. Sofern die jeweilige Landesrangliste aufgebraucht ist und Bedarf am Ersatz einer Lehrperson besteht, wird die Ersatzlehrperson an Hand der entsprechenden Schulrangliste ermittelt.
3. Sofern die neuen Landesranglisten laut Artikel 12, Absatz 1-bis Buchstabe b) des [Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24](#), in geltender Fassung, bestehen, wird die günstigere Position berücksichtigt, welche die Lehrpersonen in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und in den neuen Landesranglisten einnehmen.

4. Der Supplent oder die Supplentin wird von der zuständigen Abteilung anhand der Landesranglisten und von der Schulführungskraft anhand der Schulranglisten ermittelt.

5. Zur besseren Abstimmung der Auswahlverfahren auf Grund der Landesranglisten und der Schulranglisten beauftragen die Schulführungskräfte die zuständige Abteilung auch die Lehrpersonen für die zeitweiligen Supplenzen auf Grund der Schulranglisten zu ermitteln und somit die damit zusammenhängenden Verfahren am Beginn eines Schuljahres zu beschleunigen. Für diese Vergabe der Stellen für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird ein als „Verzeichnis A“ bezeichnetes Verzeichnis erstellt, das aus dem Verzeichnis gemäß Absatz 3 dieses Artikels und den Bewerberinnen und Bewerbern besteht, welche in Gruppe 2 und 3 der Schulranglisten eingetragen sind.

6. Die jeweiligen Auswahlverfahren müssen seitens der zuständigen Abteilung bis spätestens 31. August abgeschlossen werden.

Art. 11

Auswahlverfahren anhand der Landesranglisten: Ablauf

1. Die Auswahl der Berechtigten für den Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgt in einer Stellenwahl durch Einberufung oder über ein Onlineverfahren. Die näheren Modalitäten (Zeitpunkt, Ort, Verfahren) werden mit Rundschreiben der zuständigen Abteilung bekannt gegeben.

2. Das Verzeichnis der verfügbaren Stellen wird wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Stellenwahl veröffentlicht.

Art. 11/bis

"COVID-19" - Identifizierung der Lehrpersonen der Italienischsprachigen Schulen

1. Unbeschadet der Nutzung von Online-Modalitäten bei der Stellenauswahl gemäß vorliegendem Beschluss, zusätzlich zur Modalität der Anwesenheit, falls die gesundheitlichen Bedingungen dies erlauben, kann der Landesschuldirektor für die italienischsprachigen Schulen festlegen, dass die Wahl der unbefristeten bzw. befristeten Stellen von Seiten der einberufenen Lehrpersonen auch durch eine Mitteilung an das zuständige Amt über PEC oder gewöhnliche E-Mail mit Angabe eventueller Vorzüge innerhalb der vom Italienischen Schulamtes festgelegten Frist vorgenommen werden kann. Bei Übermittlung mittels gewöhnlicher elektronischer Post muss die Identifizierung des Übermittlers durch die Beifügung einer Kopie des persönlichen Ausweises gewährleistet werden.

2. Um das Ernennungsverfahren für unbefristete bzw. befristete Arbeitsaufträge zu beschleunigen, können Einberufungen für mehrere Wettbewerbsklassen gleichzeitig stattfinden.

3. Abweichend von Art. 10, Absatz 5, kann der Landesschuldirektor für die italienischsprachigen Schulen angesichts der besonderen Situation des gesundheitlichen Notstands festlegen, dass die Identifizierung der Lehrpersonen von Seiten des Italienischen Schulamtes ausschließlich auf die Landesranglisten beschränkt werden kann (neue Landesranglisten und Landesranglisten mit Auslaufcharakter), wobei die Schulranglisten, für die die Schulen zuständig sind, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

4. Die organisatorischen Modalitäten für die Anwendung dieses Artikels werden durch ein Rundschreiben des Landesschuldirektors für die italienischsprachigen Schulen festgelegt und auf der Webseite des Italienischen Schulamtes bekannt gegeben.

Art. 12

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber aus den Schulranglisten: Verfahren

1. Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren vergeben Supplenzen für die Vertretung von zeitweilig abwesendem Personal. Die Ermittlung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt über die Schuldirektion unter Verwendung der Schulranglisten. Zu diesem Zwecke werden die in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber von der Schule in geeigneter Form einzeln kontaktiert. Die Benutzung von modernen Kommunikationsmitteln (Mobiltelefon, E-Mail) ist erlaubt.

2. Für die Ersetzung von Lehrpersonal mit Stundenverpflichtung an mehreren Schulen ist jede Schule für die jeweils vorgesehenen Unterrichtsstunden zuständig.

Art. 12-bis

Berufseingangsphase

1. Die ersten beiden Schuljahre, in denen Lehrpersonen der Grund-, Mittel-, und Oberschule des Landes mit gültigem Studientitel oder mit Lehrbefähigung und befristetem Arbeitsvertrag unterrichten, werden im Sinne von Art 12/sexies des [Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24](#) in geltender Fassung, als Berufseingangsphase bezeichnet. Die Berufseingangsphase sieht die Absolvierung eines Fortbildungsprogramms und das Bestehen einer Probezeit gemäß den geltenden Bestimmungen vor.

Art. 13

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber außerhalb der Schulranglisten: Verfahren

1. War es nicht möglich, die Ernennung in oben erwähnter Weise vorzunehmen und ist es folglich notwendig, Personen zu berufen, welche in keiner der oben genannten Ranglisten eingetragen sind und/oder die erforderlichen Zulassungstitel besitzen, so können die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren die Stellen an jene vergeben, die ein mit Unterlagen versehenes Gesuch einreichen und aufgrund der Bewerbungsunterlagen, wie zum Beispiel Lehrbefähigung, Studientitel, Dienstzeugnisse oder besuchte Lehrgänge, die meiste Gewähr für den zu vergebenden Unterricht bieten. Die Schulführungskräfte geben die Vergabekriterien vorher durch Veröffentlichung an der Anschlagtafel und nach Möglichkeit auf der Homepage der Schule bekannt. Bewerber/innen mit Lehrbefähigung haben Vorrang. Zur Unterstützung des Verfahrens kann jede Bildungsdirektion ein Online-Portal zur Verfügung stellen, in welches interessierte Personen ihre Bewerbung eintragen können.

2. Um die Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse, wie vom Artikel 13 Absatz 3 des [Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12](#), vorgesehen, zu gewährleisten, gilt für Arbeitsverträge, die laut vorhergehendem Absatz für mehr als drei Monate abgeschlossen werden, die in den folgenden Absätzen festgelegte Vorgangsweise, welche nicht auf jene Lehrpersonen angewandt werden, die den gültigen Studientitel für das jeweilige Fach besitzen.

3. Diese Supplentinnen und Supplenten schließen einen Vertrag mit der Probezeit von 60 Tagen ab. Die Probezeit läuft ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

4. Im ersten Monat der Probezeit vereinbart die Schulführungskraft mit ihnen Ziele zur beruflichen Entwicklung und stellt ihnen einen Tutor oder eine Tutorin zur Seite.

5. Zu den Zielen gehört auch ein persönlicher, verpflichtender Fortbildungsplan (Besuch von Kursen und Seminaren, Hospitationen) im Ausmaß von mindestens 25 Stunden pro Schuljahr, wobei der Schwerpunkt der Fortbildung am Beginn des Auftrages liegen sollte.

6. Wenn die Schulführungskraft die von Absatz 3 vorgesehene Probezeit positiv bewertet, gilt der Arbeitsvertrag für den gesamten Zeitraum, in dem diese Stelle vakant ist, und die Supplentin oder der Supplent hat in demselben Schuljahr das Recht auf den Abschluss anderer Arbeitsverträge ohne Probezeit. Ist die Bewertung negativ kann er oder sie im laufenden Schuljahr keinerlei Supplenzen mehr erhalten.

7. Am Ende der Probezeit und am Ende des Schuljahres oder bei Vertragsende bewertet die Schulführungskraft unter Beachtung der folgenden Kriterien den Dienst der Lehrperson:

a) Bericht des Tutors oder der Tutorin (nur im Falle der Bewertung der Probezeit),

b) Beobachtungen der Lehr- und Lernsituation (wie Klassenmanagement, Förderung der Lernbereitschaft, Förderung der Lernprozesse),

c) Beobachtungen im Kontext der Schule (wie partizipative Mitarbeit am Schulleben, Kontakt zu den Eltern, Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen, Professionalisierung durch Weiterbildung).

8. Diese Bewertung muss bei zukünftigen Ansuchen um Supplenzen beigelegt werden.

9. Für Personen, die in demselben Stellenplan oder Fach oder in einem ähnlichen Fach eine positiv bewertete Unterrichtserfahrung von mindestens einem Schuljahr vorweisen können, die sie in den vorher gehenden Schuljahren erworben haben, gilt die oben erwähnte Probezeit laut Absatz 3 nicht.

10. In begründeten Fällen, kann eine Bewertung der Lehrperson durch die Schulführungskraft gemäß Absatz 7 auch vor Ablauf der Probezeit durchgeführt werden. Bei einer negativen Bewertung ist eine sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses möglich.

Art. 14

Auswahl anhand der Landes- oder Schulranglisten: Vollmacht

1. Die Lehrpersonen können sich von Vertrauenspersonen mittels Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung verpflichtet die Lehrperson, die Wahl des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten anzunehmen. Vollmachten an den Schulleiter/die Schulleiterin sind nicht zulässig.
2. Die Vollmacht hat eine einjährige Gültigkeit und gilt als stillschweigend widerrufen, falls der Bewerber oder die Bewerberin am Tag der Einberufung persönlich erscheinen.
3. Die Vollmacht kann einige oder alle beantragten Ranglisten betreffen.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber, die weder persönlich erscheinen noch sich mit Vollmacht vertreten lassen, werden als Verzichtende betrachtet.
5. Die einberufenen Lehrpersonen müssen die persönlich oder mittels Vollmacht gewählte Stelle ohne Bedingungen oder Vorbehalte annehmen.

Art. 15

Auswahl anhand der Landes- oder Schulranglisten: Verzicht

1. Der Verzicht auf einen Vertragsvorschlag, auf dessen Verlängerung oder Bestätigung hat keine Folgen.
2. Die Lehrperson, welche ein Stellenangebot für das ganze Schuljahr oder bis zum Ende der didaktischen Tätigkeiten annimmt, kann nicht nachträglich auf diese Supplenz verzichten.
3. Die Lehrperson, welche den Dienst nicht antritt bzw. vorzeitig verlässt, kann im laufenden Schuljahr keinerlei Supplenzen mehr erhalten. Die Sanktion wird mit Dekret der Schulleitung verhängt. Diese Sanktion wird nicht angewandt, wenn die Lehrperson in einem an die Schulleitung, welche die Supplenz vergeben hat, gerichteten schriftlichen Antrag berechtigte Gründe für den vorzeitigen Dienstaustritt bzw. für den nicht erfolgten Dienstantritt vorbringt und die Schulleitung diese anerkennt.
4. Auf jeden Fall ist die frühzeitige Auflösung der Verträge mit einer Dauer, die geringer ist als bis zum Unterrichtsende, innerhalb 31. Dezember erlaubt, um eine Supplenz bis zum Ende der didaktischen Tätigkeit anzunehmen.

Art. 16

Auswahl aus den Landes- oder Schulranglisten: Didaktische Kontinuität

1. Aus Gründen der didaktischen Kontinuität wird ein Vertrag ab dem darauffolgenden Tag verlängert, wenn auf eine Abwesenheit des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin eine weitere ohne Unterbrechung folgt.
2. Der Vertrag wird auch dann verlängert, wenn in zwei aufeinander folgende Abwesenheiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin Feiertage, und/oder schul- oder unterrichtsfreie Tage, fallen und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin den Dienst nicht wieder aufnimmt. Das befristete Dienstverhältnis wird für die gesamte Abwesenheit begründet, wenn der Stelleninhaber ohne Unterbrechung wenigstens sieben Tage vor Beginn der unterrichtsfreien Zeit und wenigstens sieben Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichtes abwesend ist. Dabei ist der Grund der Abwesenheit unerheblich.
3. Ein Dienstverhältnis wird bestätigt, falls die Abwesenheiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin durch Feiertage und/oder schul- oder unterrichtsfreie Tage, unterbrochen werden, dieser/ diese aber den Dienst antritt. Der diesbezügliche Vertrag beginnt mit dem ersten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichtes.

Art. 17

Vergabe der Stellen für den Integrationsunterricht

1. Die Stellen für den Integrationsunterricht werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche in den Verzeichnissen für den Integrationsunterricht von Schülern mit Beeinträchtigung eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der dort vorgesehenen Vorränge zu beachten. Nach diesen werden die Schulranglisten verwendet, die je nach Gruppe gekreuzt werden. Wenn auch diese Ranglisten aufgebraucht sind, finden die Bestimmungen laut Artikel 13 Anwendung.

Die Schulen in italienischer Sprache verwenden für die befristeten Aufträge ein einheitliches Verzeichnis. Das Verzeichnis berücksichtigt im Sinne von Art. 12, Abs. 2/quarter des [LG 12. Dezember 1996, Nr. 24](#) die bessere Position der Lehrpersonen der Verzeichnisse der Landesranglisten mit Auslaufcharakter und der Landesranglisten, getrennt nach Schulstufen.

2. Werden Stellen für den Integrationsunterricht an Lehrpersonal ohne Spezialisierungstitel vergeben, so verpflichten sich diese, jährlich mindestens 25 Stunden spezifische Fortbildung zu besuchen, die von der Schulverwaltung organisiert wird. Am Ende des Schuljahres bewertet die zuständige Schulführungskraft unter Beachtung der Kriterien laut Artikel 13 Absatz 7 Buchstaben b) und c) den Dienst der Lehrperson. Die Teilnahme am Kurs und die positive Dienstbewertung werden als Vorrangtitel bei der Vergabe dieser Aufträge im darauffolgenden Schuljahr gewertet. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Kurs und für die Geltendmachung des Vorranges sind vom Artikel 24 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1421/2017 geregelt.

3. Die Verpflichtung laut Absatz 2 ist auf vier Schuljahre begrenzt.

Art. 18

Vergabe der Stellen für den Unterricht von Englisch an Grundschulen

1. Stellen für den Unterricht an der Grundschule, die ausschließlich oder zum Teil auch Englischunterricht beinhalten, sind im Stellenverzeichnis mit der Angabe der Stundenanzahl für den Englischunterricht gekennzeichnet.

2. Ganze Stellen oder Aufträge, die mindestens acht Stunden Englischunterricht beinhalten, werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche im Verzeichnis für den Fremdsprachenunterricht - Englisch an der Grundschule eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der dort vorgesehenen Vorränge zu beachten.

3. Die Englischlehrerinnen und -lehrer der italienischsprachigen Schulen gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b) des Beschlusses Nr. 1421/2017, die nicht den von einer anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellten Nachweis über die Kenntnis der englischen Sprache im Niveau von mindestens B2 für die vier kommunikativen Fertigkeiten erbringen können, verpflichten sich an einem eigenen, vom Schulamts organisierten, geförderten oder empfohlenen Kurs teilzunehmen, um die oben genannten Kenntnisse zu erreichen.

4. Ganze Stellen oder Restaufträge, die weniger als acht Stunden Englischunterricht beinhalten, werden gemäß den allgemeinen Ranglisten zur Vergabe von Supplenzen an Lehrpersonen für Klassen- oder Religionsunterricht vergeben, welche erklären, grundlegende Kenntnisse der englischen Sprache zu besitzen.

5. Lehrpersonen, welche Stellen gemäß Absatz 4 mit einer Dauer von mindestens drei Monaten wählen und keine Ausbildung besitzen, die im Artikel 23 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1421/2017 angeführt ist, verpflichten sich, jährlich einen vom Schulamts organisierten Kurs über die Didaktik und Methodik des Englischunterrichts zu besuchen, der auch für die Lehrpersonen gemäß Absatz 3 zugänglich ist. Am Ende des Jahres bewertet die Schulführungskraft unter Beachtung der Kriterien laut Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b) und c) den Dienst der Lehrperson. Die Verpflichtung laut diesem Absatz ist auf vier Schuljahre begrenzt. Der Besuch dieser Fortbildungen für vier Jahre bildet einen dauerhaften Vorzugstitel, sofern die Dienstbewertung weiterhin unter Beachtung der Kriterien laut Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b) und c) positiv bleibt und der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau erbracht wird, das für die Eintragung in das Verzeichnis für den Englischunterricht an Grundschulen vorgeschrieben ist. Lehrpersonen außerhalb dieses Verzeichnisses müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.

6. Sofern keine Lehrpersonen gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1421/2017 zur Verfügung stehen, können unter Berücksichtigung der Position in den entsprechenden Ranglisten für die Besetzung von ganzen Stellen oder Restaufträgen für den Unterricht von Englisch auch Lehrpersonen mit einem befristeten Arbeitsvertrag beauftragt werden, welche in der Landes- oder Schulrangliste der Wettbewerbsklasse AB25 Englisch - Mittelschule eingetragen sind. Der Dienst, den diese Lehrpersonen in der Grundschule leisten, wird als spezifischer Unterrichtsdienst in der Wettbewerbsklasse AB25 gewertet.

7. Sofern in den Schulsprengeln Lehrstühle in der Wettbewerbsklasse AB25 Englisch - Mittelschule errichtet werden, werden dafür die Ranglisten verwendet, die sich auf diese Wettbewerbsklasse beziehen.

Art. 19

Vergabe der Stellen für den Unterricht an Schulen mit differenziertem Unterricht in Montessori-Pädagogik

1. Die Stellen für den Unterricht an Schulen mit differenziertem Unterricht in Montessori-Pädagogik werden vor den anderen Stellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche im Verzeichnis für den Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori eingetragen sind.

2. Stellen für Integrationsunterricht an den Schulen laut Absatz 1 werden in der Reihenfolge gemäß

Artikel 22 des Beschlusses Nr. 1421/2017 besetzt. Lehrpersonen, welche einen Spezialisierungstitel für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik besitzen oder diese Ausbildung absolvieren, haben Vorrang vor jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Kurse laut Artikel 24 des Beschlusses Nr. 1421/2017 besucht haben.

3. Bei ungenügender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit Spezialisierungstitel in den Ranglisten haben jene Lehrpersonen Vorrang, welche den Spezialisierungskurs besuchen.

Art. 20

Vergabe der Stellen für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen

1. Ganze Stellen oder Aufträge, die mindestens zu 50 Prozent aus Stunden nach reformpädagogischen Ansätzen bestehen, werden vor den anderen Stellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche im Verzeichnis für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der im Beschluss zu den Landes- und Schulranglisten vorgesehenen Vorränge zu beachten.

2. Für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Stellen ist der Besitz des Zertifikats des Lehrgangs für Reformpädagogik des Bereichs Innovation und Beratung über 300 Stunden Voraussetzung.

3. Bei ungenügender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit Spezialisierungstitel in den Ranglisten haben jene Lehrpersonen Vorrang, welche einen der vorgesehenen Spezialisierungskurse besuchen.

Art. 21

Vergabe der Stellen für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik

1. Stellen, die mindestens zu 50 Prozent aus Stunden für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik bestehen, werden vor den anderen Stellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche im Verzeichnis für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der dort vorgesehenen Vorränge zu beachten.

Art. 22

Vergabe der Stellen für den Unterricht im Krankenhaus

1. Stellen, die mindestens zu 50 Prozent aus Stunden für den Unterricht im Krankenhaus bestehen, werden vor den anderen Stellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche im Verzeichnis für den Unterricht im Krankenhaus eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der dort vorgesehenen Vorränge zu beachten.

Art. 23

Vergabe der Stellen für den Instrumentalunterricht an den Mittel- und Oberschulen

1. Die Stellen für den Instrumentalunterricht an Mittelschulen werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche in der Landes- oder Schulrangliste für die Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument - Mittelschule eingetragen sind.

2. Die Stellen für den Instrumentalunterricht an Oberschulen werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche in der Landes- oder Schulrangliste für die Wettbewerbsklasse und A055 Musikinstrument - Oberschule eingetragen sind.

Art. 24

Vergabe der Stellen für besondere schulische Angebote

1. Die Stellen für besondere schulische Angebote an deutschsprachigen und ladinischen Schulen werden nach den Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Juni 2017, 464 vergeben. Der Gewinner/die Gewinnerin eines Verfahrens können in den folgenden beiden Jahren des Dreijahreszeitraumes ohne weiteres Verfahren von der Schulführungskraft bestätigt werden.

Art. 25

Verträge

1. Die Vergabe der Supplenzen erfolgt mittels Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages, welcher von der Schulführungskraft und von der Lehrperson unterschrieben wird. Dieser tritt ausschließlich am Tag des Dienstantrittes in Kraft und endet:

a) für Jahressupplenzen am 31. August;

b) für zeitweilige Supplenzen bis zum Ende der didaktischen Tätigkeiten: am 30. Juni.

c) für zeitweilige Supplenzen: mit dem Ende der Diensterfordernisse, unter Beachtung von Artikel 40 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 29. November 2007.

2. Die Verträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) werden bis zum 31. August verlängert falls die Bedingungen laut Artikel 28 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge gegeben sind.

3. In erster Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 12 Absatz 7 des [Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24](#), eingefügt mit [Landesgesetz vom 26. Jänner 2015, Nr. 1](#), können die Verträge gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) auf Antrag der Lehrpersonen, die in der entsprechenden Landesrangliste eingetragen sind, im darauf folgenden Schuljahr verlängert werden, sofern die Stelle weiterhin frei oder verfügbar ist.

4. Im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1378 vom 1. Dezember 2015, der nur für die italienischsprachigen Schulen und die Schulen der ladinischen Ortschaften gilt, ist für die Verlängerung des Vertrages die positive Bewertung von Seiten der Schulführungskraft notwendig.

5. Die Verträge gemäß Absatz 1 Buchstabe c) können auf Antrag der Lehrpersonen, die in der entsprechenden Landesrangliste eingetragen sind, im darauffolgenden Schuljahr verlängert werden, sofern sie für den Zeitraum zwischen dem 1. September und Unterrichtsbeginn und Ende des Unterrichts abgeschlossen wurden und sofern die Stelle im darauffolgenden Schuljahr weiterhin mindestens bis zum 30. April verfügbar ist.

6. Die zuständige Schulführungskraft muss mit der Verlängerung des Arbeitsvertrages gemäß den Absätzen 3 und 5 einverstanden sein. Die Verlängerung kann verweigert werden,

a) wenn die Leistung der Lehrperson im Laufe des Schuljahres nicht ausreichend war, die Schulführungskraft dies der Lehrperson innerhalb 30. April des jeweiligen Schuljahres schriftlich zur Kenntnis gebracht hat und das Dienstbewertungskomitee ein übereinstimmendes Gutachten abgegeben hat;

b) wenn gegen die Lehrperson innerhalb 30. April des laufenden Schuljahres ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde und der Personalrat des Landesschulrates angehört wurde.

7. Der Prozentsatz der Stellen, die für eine Verlängerung zur Verfügung stehen, werden vom zuständigen Schulleiter, der Schulleiterin, dem Direktor/ der Direktorin der Abteilung 16 Bildungsverwaltung festgelegt. Eine Verlängerung ist nur dann möglich, wenn die Position der Lehrperson in der Rangliste der Anzahl der zu vergebenen Stellen entspricht. Dabei werden die Stellen, die wegen der verweigerten Zustimmung nicht vergeben werden können, in Abzug gebracht.

8. Für die Verlängerung wird das Verzeichnis gemäß Artikel 10 Absatz 3 verwendet.

9. Die Absätze 3 bis 8 kommen für die deutschsprachigen Schulen nicht zur Anwendung.

Art. 26 Häufung der Verträge

1. Der Bewerber oder die Bewerberin, welcher/ welche einen Teilauftrag erhalten hat, behält das Recht, auf Grund seiner/ihrer Position in den verschiedenen Ranglisten, seine/ ihre Stundenanzahl zu ergänzen.
2. Im Rahmen dieses gesamten Stundenkontingentes ist die Ergänzung des Auftrages unter Beachtung folgender Kriterien möglich:
 - a) In der Grundschule kann der Auftrag einer Schuldirektion nur in Nachbardirektionen ergänzt werden.
 - b) In den Sekundarschulen kann die Ergänzung auch durch Teilung eines Lehrstuhles erfolgen, sofern dies mit den organisatorischen und didaktischen Erfordernissen der Schule vereinbar ist, die Unterrichtsfächer, welche den Lehrstuhl bilden, nicht getrennt werden und sich die Anzahl der Mitglieder des Klassenrates nicht erhöht. Die Ergänzung kann mit Stunden der gleichen Wettbewerbsklasse oder auch verschiedener Wettbewerbsklassen erfolgen, wobei jedoch nicht mehr als drei Schuldirektionen betroffen sein können und die Schulen untereinander leicht erreichbar sein müssen. Weitere Modalitäten werden mit Rundschreiben der zuständigen Abteilungen festgelegt.
3. An der Landesberufsschule von St. Ulrich in Gröden, welche dem Kunstgymnasium von St. Ulrich angeschlossen ist, können Reststunden aller Unterrichtsfächer der Berufsschule von Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag des Kunstgymnasiums oder von Lehrpersonal der Landesranglisten oder bzw. der Schulranglisten übernommen werden.

Art. 27 Eignung für den Dienst

1. Das Lehrpersonal muss keine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitseignung einreichen.

Art. 28 Schlussbestimmungen

1. Für Fragen, die in diesem Beschluss nicht eigens geregelt sind, finden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen im Bereich der unbefristeten und befristeten Arbeitsverträge Anwendung.